

AMTSBLATT für die Stadt Fürstenberg/Havel

Fürstenberg, 10. Mai 2007
Nr. 5/2007 – 17. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Fürstenberg/Havel,
Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen

- Der „Fürstenberger Anzeiger“ erscheint einmal im Monat und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt mit ihren Ortsteilen verteilt.
- Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Fürstenberg/Havel.
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellkosten

Geltungsbereich: Fürstenberg/Havel und die Ortsteile Althymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow, Zootzen

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ vom 26. 04. 2007 mit Bekanntmachungsanordnung**
- **Aufruf an unsere Fürstenberger Unternehmerinnen zur Teilnahme an der regionalen Lehrstellenbörse**
- **Information des Ordnungsamtes der Stadt Fürstenberg/Havel**
- **Information des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberg/Havel**

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ vom 26. 04. 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ vom 26. 04. 2007 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ vom 26. 04. 2007 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ vom 26. 04. 2007 vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 02. 05. 2006

Philipp
 Bürgermeister

Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark - Havel“ vom 26.04.2007

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg. I S. 398) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. IS. 302), in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.04.2007 folgende Satzung über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark - Havel“ beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Die Stadt Fürstenberg/Havel mit ihren Ortsteilen Althymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen (im Folgenden: Stadt) ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) in der zur Zeit gültigen Fassung für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Stadtgebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark - Havel“ (im Nachfolgenden: Verband). Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. IS. 1695) in der zur Zeit gültigen Fassung die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die Stadt hat hierfür an den Verband einen Beitrag zu leisten. Die Bemessung des Beitrages für den Verband bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder des Verbandes am Verbandsgebiet beteiligt sind.

§ 2 – Erhebungstatbestand

Die Stadt erhebt kalenderjährlich eine Umlage zur Deckung der von ihr an den Verband zu leistenden Beiträge und den bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten. Die Umlage wird für Grundstücke erhoben, die der Grundsteuerpflicht unterliegen.

§ 3 – Umlageschuldner

1. Schuldner der Umlage ist der Grundstückseigentümer.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Nutzer im Sinne

des § 9 SachenRBERG vom 21.09.1994 (BGBl. I, Seite 2457) sind anstelle des Grundstückseigentümers Umlagenschuldner.

3. Mehrere Umlageschuldner für die selbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
4. Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung in den Eigentumsverhältnissen – Eintragung im Grundbuch – folgt; diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte und Nutzer im Sinne von § 9 SachenRBERG entsprechend.

§ 4 – Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes, entsprechend der Angaben des Katasteramtes.

§ 5 – Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Hektar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet „Uckermark -Havel“

- | | |
|-------------------------|------------------------|
| a) im Kalenderjahr 2004 | 5,00 EUR |
| b) im Kalenderjahr 2005 | 5,00 EUR |
| c) im Kalenderjahr 2006 | 6,00 EUR |
| d) im Kalenderjahr 2007 | 6,00 EUR plus 4,33 EUR |
- Verwaltungskosten / Grundstück

§ 6 – Fälligkeit der Umlage

Die Umlageschuld entsteht für das jeweilige Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) mit rechtskräftigem Beitragsbescheid des Verbandes an die Stadt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

§ 7 – Anzeigepflichten

1. Veränderungen der Grundstücksfläche oder der Wechsel des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten bzw. des Nutzers im Sinne von § 9 SachenRBERG sind durch den bisherigen Umlageschuldner der Stadt schriftlich durch Vorlage des Veränderungsnachweises des Katasteramtes oder des die Änderung ausweisenden Grundbuchauszugs anzuzeigen.
2. Die Umlagepflichtigen haben alle für die Berechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass der Beauftragte des Bürgermeisters der Stadt das Grundstück betritt, um die Bemessungsfläche festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 – Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 Buchstabe b des KAG Bbg. handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) als bisheriger Umlageschuldner Veränderungen der Grundstücksflächen oder des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten oder Nutzers im Sinne von § 9 SachenRBERG nicht gemäß § 7 Ziff. 1 dieser Satzung mitteilt,
 - (b) als Umlagepflichtiger die nach § 7 Ziff. 2 dieser Satzung notwendigen Auskünfte unterlässt, Unterlagen vorenthält oder das Betreten des Grundstückes zur Feststellung der Bemessungsfläche verhindert.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, Halbsatz 2 des KAG Bbg in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Die übrigen Bestimmungen des § 15 des KAG Bbg. bleiben von der Regelung des § 8 dieser Satzung unberührt.

§ 9 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark - Havel“ vom 25.11.2004 und 17.03.2005 sowie die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark - Havel“ vom 10.05.2006 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 26.04.2007

Philipp
Bürgermeister

Aufruf an unsere Fürstenberger Unternehmerinnen zur Teilnahme an der regionalen Lehrstellenbörse

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ausbildung ist eine Investition in die Zukunft.

Diese Schlagworte werden in den letzten Monaten häufig gebraucht. Sie haben aber gerade auch in unserer Region einen ernsten, wenn nicht gar existentiellen Hintergrund. Sicher haben auch Sie schon die Erfahrung gemacht, dass es zunehmend schwerer wird, geeignete Fachkräfte für Ihr Unternehmen zu gewinnen. Das trifft natürlich auch auf geeignete Auszubildende zu. Die demografische Entwicklung und der noch nicht gebrochene Wegzug junger Menschen aus unserer Region verschärft diese Situation zunehmend.

Eine große Chance junge, interessierte Schülerinnen kennen zu lernen bietet die 4. Lehrstellenbörse in Zehdenick, welche am 27. November 2007 stattfindet.

Bitte prüfen Sie, ob Sie diese Möglichkeit zur Gewinnung zukünftiger Auszubildender für Ihr Unternehmen nutzen können. Wir freuen uns sehr, wenn wir gemeinsam die Perspektiven der Region für unseren Nachwuchs an diesem Tag aufzeigen können.

An der Veranstaltung werden Schülerinnen der Zehdenicker, Granseer und Löwenberger Schulen teilnehmen, so dass Abschlussklassen aller Schulformen vertreten sein werden. Es ist erfreulich, dass der Brandenburgische Minister für Bildung, Jugend und Sport, Herr Holger Ruprecht, als Schirmherr der Veranstaltung zugesagt hat.

Wie in den Jahren zuvor wird diese Lehrstellenbörse federführend durch die Zehdenicker Unternehmer Runde organisiert. Dabei wird sie unter anderem durch unsere Schulen und das Granseer Unternehmer Forum aktiv unterstützt. Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau Finschow, Stadtwerke Zehdenick Schleusenstr. 22, Tel. 03307/ 46 93 51, per Mail finschow@stadtwerke-zehdenick.de oder per Fax 03307/46 93 36, zur Verfügung.

Die Teilnahme an der Lehrstellenbörse ist für die interessierten Unternehmen kostenlos.

Bei Interesse Ihrerseits ist eine kurzfristige Rückmeldung an Frau Finschow, möglichst bis zum 31.05.07, im Interesse der Organisation (z.B. Erstellung der Ausstellerbroschüre) sehr hilfreich.

Im Voraus danken wir Ihnen für Ihr Engagement und wünsche Ihnen erfolgreiche Geschäfte.

Mit freundlichen Grüßen
Philipp, Bürgermeister

Eine saubere Sache

Herumliegender Hundekot wird in allen Städten zu einem zunehmenden Ärgernis.

Nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind Verunreinigungen, die ein Tier verursacht hat, von dessen Halter unverzüglich zu beseitigen.

Um dies den Hundehaltern zu erleichtern, wurden durch die Stadt Fürstenberg/Havel Hundekotbeutel erworben und werden den Hundehaltern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Folgende Geschäfte und Einrichtungen haben sich freundlicherweise bereit erklärt, die Tüten unentgeltlich auszugeben.:

Mode- und Freizeitparadies Menzel	Brandenburger Straße 5
Fotofachgeschäft Simone Soost	Brandenburger Straße 14
Zeitschriftengeschäft Jacobs/Tröber	Brandenburger Straße 45
Elf Tankstelle Kornetzki	
Stadtverwaltung/Ordnungsamt	Rathaus Markt 1
Tourismusbüro	Markt 5

Die Ausgabestellen erkennen Sie auch an den gelben „beloo“- Aufklebern. Mittels dieser Hundekotbeutel haben nun alle Herrchen, gleich ob einheimisch oder nur im Urlaub, die Möglichkeit, die Hinterlassenschaft ihrer Hunde hygienisch sauber aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wir denken, dass dies eine gute Lösung für des Menschen Liebling ist und unsere Stadt und unsere Umwelt dadurch sauberer wird.

Ihr Ordnungsamt

Der Eigenbetrieb Wasser und Abwasser der Stadt Fürstenberg/Havel informiert:

Druckschwankungen und Trübungserscheinungen im Trinkwassernetz

Das Trinkwasser-Rohrnetz wird gespült in

- den Ortsteilen der Stadt Fürstenberg-Havel im Monat Mai und
- in der Kernstadt im Monat Juni.

Im o. g. Zeitraum kann es zeitweise zu Druckschwankungen und Trübungserscheinungen bei der Trinkwasserversorgung kommen. Die bräunliche Verfärbung wird durch eisenhaltige Ablagerungen hervorgerufen, die zwar nicht schön, aber gesundheitlich unbedenklich sind. Für die damit verbundenen Beeinträchtigungen bitte ich bei den Abnehmern um Verständnis.

Dr. Ralf Lunkenheimer, Werkleiter

Ende des Amtsblattes für die Stadt Fürstenberg/Havel